

Satzung des Vereins *Vox de Caelo*

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Vox de Caelo". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Vox de Caelo e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die praktische Pflege und wissenschaftliche Erforschung der Alten Musik vornehmlich im Zeitraum vom 16.-18. Jahrhundert und deren richtungsweisende Aufführung unter historischen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung ihres christlich-weltanschaulichen Horizonts, insbesondere durch Ensembles wie "Instrumenta Musica". Ein weiteres Anliegen ist die Förderung des musikalischen Nachwuchses im Bereich der Alten Musik.

§3 Verwendung der Mittel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
- (3) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung

innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(4) Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.

(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§6a Mitgliedsbeiträge

(1) Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

§7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, sowie 2 Beisitzern/Beisitzerinnen.

(2) Der/die 1. und 2. Vorsitzende sowie der/die Kassenwart/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind je alleine vertretungsberechtigt.

(3) Bei regelmäßigen Rechtsgeschäften von mehr als 400 € und einmaligen Rechtsgeschäften von mehr als 4000 € ist grundsätzlich die Zustimmung des Gesamtvorstandes nach dem in den Ziffern 5-7 festgeschriebenen Verfahren zur Beschlussfassung einzuholen.

(4) Der Vorstand muss sich mindestens zwei Mal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung treffen, wobei mindestens der/die 1. und 2. Vorsitzende, sowie der/die Kassenwart/in anwesend sein müssen. Über diese Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, von der/dem 1. Vorsitzenden schriftlich zu dokumentieren und jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder elektronisch zukommen zu lassen.

(5) Zur Beschlussfassung bedarf es grundsätzlich des Votums aller Vorstandsmitglieder, sofern sie in angemessener Frist zu erreichen sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Besteht schon eine Mehrheit von drei Stimmen, müssen die anderen beiden Vorstandsmitglieder nicht mehr zwingend befragt, aber über den Beschluss informiert werden.

(6) Beschlüsse können auch auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden. Die Beschlüsse sind von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich zu dokumentieren und jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder elektronisch zuzusenden.

(7) Beschlüsse gelten als gefasst, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder positiv dafür stimmen.

§9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- ◆ Führung der laufenden Geschäfte
- ◆ Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- ◆ Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- ◆ Aufstellen des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
 - ◆ Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- (2) Der Vorstand kann zur Unterstützung in der Führung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in anstellen, der/die nicht Vorstandsmitglied sein muss. Der/die Geschäftsführer/in unterliegt der Weisung und Aufsicht des Vorstandes. Dienstvorgesetzte/r ist der/die 1. Vorsitzende.

§10 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Gesamtvorstand auch per Blockwahl gewählt werden.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Die Wahlperiode trägt drei Jahre.
- (5) Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand eine Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§11 Mitgliedschaft

Es gibt zwei Arten von Mitgliedschaft:

- ◆ Ordentliche Mitgliedschaft
- ◆ Fördermitgliedschaft

§12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - ◆ Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - ◆ Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - ◆ Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - ◆ Weitere Aufgaben, soweit dies sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt
- (3) Die Abwahl des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich und bedarf der Mehrheit von 51% aller anwesenden Mitglieder.
- (4) Einmal im Jahr, möglichst in der zweiten Jahreshälfte soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- (5) Änderungswünsche der Tagesordnung sowie Anträge sind bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin unter Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch einzureichen. Die Ergänzung wird zu Beginn der Sammlung bekannt gemacht.
- (6) Der Vorstand kann unter Einhaltung derselben Fristen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% der Mitglieder anwesend

sind. Sind weniger Mitglieder anwesend, muss die Mitgliederversammlung erneut unter Einhaltung der Fristen einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, sobald 25% der Mitglieder dies beantragen; bei Personalfragen, sobald ein Mitglied dies beantragt.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(10) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

(11) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§13 Kassenprüfer

(1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt.

(2) Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

(3) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zeitnah zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(4) Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein, sie müssen nicht Vereinsmitglied sein.

§14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Frauenkirche Dresden (Georg-Treu-Platz 3, 01067 Dresden), die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

(4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 15.05.2005 in Trossingen von der Gründungsversammlung beschlossen, von der Mitgliederversammlung vom 24.09.2010 in §1 (2) und §2 und von der Mitgliederversammlung vom 19.12.2015 in § 14 (2) geändert.

Hierfür zeichnet für den Verein:


Ercole Nisini, 1. Vorsitzender